



Merkblatt «Amtlich beglaubigte Dokumente und Übersetzungen»

Amtlich beglaubigte Kopien

Die für den Zulassungsentscheid massgebenden Dokumente (Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts) sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

Was ist eine amtlich beglaubigte Kopie und wer fertigt diese an?

Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie zu den Originaldokumenten von einer der folgenden Stellen bestätigt wird:

- a) von der **Heimatuniversität**;
- b) von einer für Beglaubigungen zuständigen **schweizerischen Amtsstelle** (z.B. Staatskanzlei) oder einem **schweizerischen Notar**;
- c) von der **diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates** in der Schweiz oder in einem Drittland;
- d) von einer **Amtsstelle** im ausländischen Heimatland, welche Dokumente mit der **Haager Apostille** versehen dürfen.

Übersetzungen

Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist der amtlich beglaubigten Kopie des Originals eine **Übersetzung in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch** beizulegen. Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende Bestimmungen:

Formale Anforderungen an eine Übersetzung

- die Übersetzung muss aufgrund einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen und dann zusammen mit dieser eingereicht werden;
- ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Original-bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss;
- nachträglich an den Dokumenten vorgenommene Änderungen, insbesondere Streichungen, Hinzufügungen und handschriftliche Bemerkungen, sind sowohl auf den Originalen, wie auch auf Kopien durch Nennung des Datums der Änderung und Unterschrift der zur Beglaubigung berechtigten Person, zu bestätigen.

Übersetzungen aus der Schweiz

Beispiele für anerkannte Übersetzungen:

- ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband): www.astti.ch
- Übersetzerbüros wie z.B. Textraplus AG: www.textra.ch

Übersetzungen aus dem Ausland

Übersetzungen ausländischer beeidigter Übersetzerinnen / Übersetzer werden anerkannt, wenn eine Beglaubigung von einer der folgenden Stellen vorliegt:

a) von der **Heimatuniversität**;

b) von der **diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates** in der Schweiz oder in einem Drittland;

c) von einer **Amtsstelle** im ausländischen Heimatland, welche Dokumente mit der **Haager Apostille** versehen dürfen.

Die Universität St. Gallen behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Diplome/Zeugnisse direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen und deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen. Ausserdem kann in Zweifelsfällen vom Bewerber /von der Bewerberin verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

Auskünfte:

Universität St.Gallen

Zulassungs- und Anrechnungsstelle

Dufourstrasse 50

CH-9000 St.Gallen

www.unisg.ch/de/Studium/ZulassungUndAnmeldung

Tel. +41 (0)71 224 39 31 / E-Mail: zulassung@unisg.ch

Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt wird vom Studiensekretär per 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|